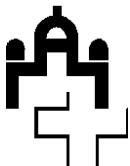


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



14.301 s Kt. Iv. Ti. Artikel 285 und 286 des Strafgesetzbuches. Überprüfung der Angemessenheit der Strafrahmen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. April 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2017 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur obengenannten kantonalen Initiative besprochen.

Mit der Initiative wird die Überprüfung der Angemessenheit der Strafrahmen verlangt, die im Strafgesetzbuch (StGB) für strafbare Handlungen gemäss Artikel 285 (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) und Artikel 286 (Hinderung einer Amtshandlung) vorgesehen sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiative bis zur Sommersession 2019 zu verlängern.

Berichterstattung: Abate (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, die Angemessenheit der Strafrahmen zu überprüfen, die im Strafgesetzbuch (StGB) für strafbare Handlungen gemäss Artikel 285 (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) und 286 (Hinderung einer Amtshandlung) vorgesehen sind.

1.2 Begründung

Seit geraumer Zeit kommt es in der Schweiz und auch im Tessin immer wieder zu sinn- und grundlosen Tätigkeiten von Einzelpersonen und Gruppen gegenüber Ordnungskräften (Polizeibeamten, Grenzwächtern, Gefängniswärtern usw.) oder gegenüber anderen Beamten öffentlicher Einrichtungen. Zu den jüngsten Vorfällen gehört auch jener am Rande eines Eishockey-Derbys zwischen Lugano und Ambri-Piotta am 24. September 2013, als zwei Polizeibeamte von ein paar Hooligans, die danach gefasst werden konnten, spitalreif geschlagen wurden, oder jener vom 28. September 2013, als eine Polizistin nach einem Fussballspiel am Hals verletzt wurde.

Für all jene, die für die öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen haben, und in Bezug auf die Sicherheit der Bevölkerung im Allgemeinen kann diese Entwicklung nur Besorgnis erregen.

Auch das Hooligan-Konkordat, dem das Tessin beigetreten ist, und die nationale Kampagne gegen Gewalt an Ordnungskräften scheinen nicht die erhoffte abschreckende bzw. präventive Wirkung zu haben.

Gemäss den Statistiken des Bundes (vgl. Jahresbericht 2012 des Bundesamtes für Polizei) nimmt die Gewalt an Sport- und Freizeitveranstaltungen zu. Diese Gewalt wird vor allem von Männern zwischen 15 und 35 Jahren ausgeübt, wobei die Hälfte zwischen 19 und 24 Jahre alt ist.

Während es noch vor zehn Jahren nur etwas mehr als 700 Fälle von Gewalt und Drohung gegen Beamte gab, waren es 2012 bereits deren 2957 (davon über 90 Prozent gegen Polizeibeamte).

Auf Bundesebene schlug der Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) Alarm und hielt fest, dass diese Entwicklung negative Auswirkungen auf die Motivation der Polizeibeamten und das Vertrauen in die politischen Behörden hat. Letztere wurden deshalb vom VSPB aufgefordert, wieder kurze Freiheitsstrafen einzuführen und die Angemessenheit der Strafrahmen zu überprüfen, die im Strafgesetzbuch (StGB) für strafbare Handlungen gemäss Artikel 285 (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) und 286 (Hinderung einer Amtshandlung) vorgesehen sind.

Der Kanton Tessin unterstützt dieses Anliegen der Polizei und des öffentlichen Personals im Allgemeinen und fordert deshalb die Bundesversammlung mit dieser Standesinitiative auf, die Angemessenheit des im Strafgesetzbuch für die beiden oben genannten Straftaten vorgesehenen Strafrahmens zu überprüfen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Initiative am 15. Januar 2015 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat diesem Beschluss am 26. Juni 2015 zugestimmt.



3 Erwägungen der Kommission

Weil die Rechtskommissionen bisher die in Aussicht gestellte Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen auf der Grundlage des neuen Sanktionensystems abgewartet haben, wurden die Standesinitiativen und parlamentarischen Initiativen, welche den besonderen Teil des Strafgesetzbuches betreffen, in der zweiten Phase bisher nicht an die Hand genommen. Im Zusammenhang mit der Motion Freysinger (Geissbühler) 14.3995, "Strengere Bestrafung bei Aggressionen gegen Beamte und Behörden", hat die Kommission ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass die vom Bundesrat schon länger in Aussicht gestellte Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen auf der Grundlage des neuen Sanktionensystems noch nicht verabschiedet wurde. Mit Schreiben vom 5. April 2017 wurden die Rechtskommissionen von der Departementsvorsteherin des EJPD informiert, dass auf eine koordinierte Gesamtschau verzichtet werde und der Bundesrat vorschlage, statt einer umfassenden Strafrahmenharmonisierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich auf die dringendsten Reformanliegen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches konzentriert.

An ihrer Sitzung vom 5./6. April 2017 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einstimmig eine Kommissionsmotion ([17.3265](#)) angenommen, wonach der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament bis Mitte 2018 eine Vorlage zur "Harmonisierung der Strafrahmen" vorzulegen. Die Motion wird voraussichtlich in der Sommersession im Nationalrat behandelt.

Die Kommission möchte die Umsetzung der vorliegenden Initiative mit der Revision des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches koordinieren – unabhängig davon, ob diese im Rahmen einer Gesamtschau oder beschränkt auf die dringendsten Reformanliegen erfolgen wird. Sie beantragt deshalb, die ihr gewährte Frist zur Unterbreitung eines Erlassentwurfs um zwei Jahre, bis zur Sommersession 2019, zu verlängern.